

Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG Mannheimer AB-Sach '08 (Stand: 01.01.2008)

S_001_1016

- § 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG und Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung
- § 2 Definitionen: Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Einbruchdiebstahl; Raub; Vandalismus; Leitungswasser; Sturm; Hagel; Glasbruch; Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch
- § 3 Versicherungswert
- § 4 Versicherungssumme; Überversicherung; Mehrfachversicherung
- § 5 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung
- § 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 7 Vertragsdauer
- § 8 Versicherung für fremde Rechnung
- § 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
- § 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall
- § 12 Sachverständigenverfahren
- § 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 16 Verjährung
- § 17 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle
- § 18 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name
- § 19 Gesetzliche Vorschriften

- § 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG und Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergänzen die Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung. Die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und die Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung gelten stets nur zusammen.

- § 2 Definitionen: Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Einbruchdiebstahl; Raub; Vandalismus; Leitungswasser; Sturm; Hagel; Glasbruch; Überschwemmung; Rückstau; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch

- 1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4 Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 5 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderen nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 6 a) oder Nr. 6 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit einem richtigen Schlüssel öffnet, den er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt, den er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hatte.
- 6 Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um seinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme in Folge eines Unfalls oder in Folge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 7 Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 5 a) oder f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 8 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus
- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- ausgetreten ist.
Wasserdampf steht Wasser gleich.
- 9 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder eines mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 10 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 11 Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Bruch (Zerbrechen).
- 12 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge.
- 13 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 14 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des vorher einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 15 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 16 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 17 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 18 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

- 19 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 3 Versicherungswert

- 1 Versicherungswert ist je nach Vereinbarung der Neuwert, der Zeitwert, der gemeine Wert, der Rechnungspreis oder ein anderer Wert.
- 2 Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- 4 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.

§ 4 Versicherungssumme; Überversicherung; Mehrfachversicherung

- 1 Die Versicherungssumme für die versicherten Sachen soll dem Versicherungswert der Sachen entsprechen.
- 2 Übersteigt die Versicherungssumme für die versicherten Sachen den Versicherungswert erheblich (Überversicherung), kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.
- 3 Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), gelten die §§ 78 und 79 VVG.
Der Versicherungsnehmer kann nach Maßgabe des § 79 VVG die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Diese Rechte können nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden, nachdem der Versicherungsnehmer von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 5 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 5 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 7 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.
- 3 Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des

dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 8 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 4 Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- 5 Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.

§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 1 Der Versicherer ersetzt
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.Restwerte werden angerechnet.
- 2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 10 Nr. 1 b), so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 10 Nr. 1 b) anzuwenden.
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 3 Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist, gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung nicht.
- 4 Ist der Neuwert der Versicherungswert, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder wiederherzustellen - nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen -,
 - b) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 3 Nr. 3 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme,
 - b) bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen),
 - c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 2 Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Entschädigungsgrenzen gegeben, ist die niedrigere maßgebend. Eine für Raub vereinbarte Entschädigungsgrenze geht jedoch anderen Entschädigungsgrenzen vor.
- 3 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für versicherte Kosten je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 12 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 9 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 9 Nr. 1 b);
 - c) alle sonstigen gemäß § 9 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene versicherte Kosten;
 - e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
- 4 Jeder Sachverständige übermittelt beiden Parteien gleichzeitig seine Feststellungen. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6
 - a) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 9, 10 die Entschädigung.
 - b) Weichen die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann

einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Ein Neuwertanteil (§ 9 Nr. 4) wird erst fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat

- 2 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Ein Neuwertanteil (§ 9 Nr. 4) ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
 - c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

§ 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache geleistete Entschädigung zurückzuzahlen.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung in Textform durch den Versicherer auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform durch den Versicherer nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Teil der Entschädigung behalten, der einem Zinsverlust entspricht, der ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer eine Entschädigung gemäß § 9 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis 4 bei ihm verbleiben.

§ 16 Verjährung

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle

- 1 Inländische Gerichtsstände
 - a) Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in lit. a) Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
 - c) Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
 - d) Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 2 Verbraucherschlichtungsstelle
Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus

§ 18 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name

- 1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.

§ 19 Gesetzliche Vorschriften

- 1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.
- 2 Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Bedingungstext beigelegt. Er enthält insbesondere die vorstehend und die in den Versicherungsbedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung erwähnten gesetzlichen Vorschriften.